



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/1649**
Titel **Straßen.**
Datum 05.09.1907
P. 606–607

[p. 606] A. Mit Eingabe vom 6. August 1907 übermittelt der Gemeinderat Kilchberg im Doppel das Projekt für die Erstellung eines Trottoirs auf der Seeseite der Bahnhofstraße in Kilchberg und ersucht um Genehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrages.

B. Laut Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juli 1907 ist von der Gemeinde Kilchberg die Erstellung eines Trottoirs beschlossen und das vom Gemeinderat vorgelegte Projekt samt Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 8700 genehmigt worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das projektierte Trottoir an der Straße I. Klasse Nr. 2 (Abzweigung zur Station Kilchberg, mit Ausmündung in die Dorfstraße) wird zirka 165 m lang und 2,9 m breit. In Abständen von 8 m werden auf 0,9 m Entfernung vom Trottoirrandsteine Schattenbäume gepflanzt. Das Trottoir erhält 4% Seitengefälle. Längs des 40 cm breiten Randsteins ist eine 0,6 m breite gepflasterte Rinne, im gegenüberliegenden Straßengrabengebiet eine 0,75 m breite gepflasterte Schale vorgesehen. Für die Straßenfahrbahn verbleibt eine gleichmäßige Breite von 5,25 m oder vom Randstein bis zur bahnsseitigen Straßengrenze eine Breite von 6 m. Das für das neue Trottoir beanspruchte Gebiet war bereits reserviert. Wo das anliegende Terrain noch nicht auf Trottoirhöhe aufgefüllt ist, sind nur die Böschungen um Grabenbreite seewärts zu verschieben. Die bisherige Fahrbahn wird nicht verschmälert; dagegen verschwindet mit der Erstellung des neuen Trottoirs die unbequeme Vertiefung zwischen Straße und Trottoir. Das Längenprofil des Trottoirs entspricht der mit Regierungsbeschluß vom 18. September 1902 genehmigten Niveaulinie; der Randstein liegt 5 cm tiefer als Straßenmitte oder Niveaulinie.

2. An dem Unternehmen kann sich der Staat in bisheriger Weise beteiligen und ungefähr folgende Leistungen übernehmen:

Beitrag	an die	0,6 m breite Rinne	165 m à Fr. 1.20	Fr. 198	
“	“	“	0,75 m breite gepflasterte Schale	130 m à Fr. 1.50	“ 195
		Steinbett zur Ausgleichung des Längenprofils	100 m ² à -.45 Rp.	“ 45	
		Abgabe des für die Ergänzung der Bekiesung der Fahrbahn erforderlichen	Kieses auf den Ablegplatz beim «Löwen»	“ 240	
		60 m ³ à Fr. 4.-			
		Schlammsammler	3 Stück à Fr. 100.-	“ 300	
		Ableitungen	14 m à Fr. 7.50	“ 105	
		Unvorhergesehenes		“ 117	
		zusammen		Fr. 1200	



Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegte Projekt eines 2,9 m breiten Trottoirs auf der Seeseite der Straße I. Klasse Nr. 2 (Abzweigung zur Bahnstation) in einer Länge von zirka 165 m wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:

1. Längs der Randsteine ist eine gepflasterte Rinne von 0,6 m Breite anzubringen.
2. Die normale Höhe der Randsteine über der gepflasterten Rinne soll 12 cm betragen.
3. Bei allen vorhandenen Straßenwasserableitungen und an den von Straßenaufsichtsorganen bezeichneten Orten sind kunstgerechte Trottoireinläufe zu erstellen.
4. Sämtliche Kosten für die Trottoiranlage und alle an der Straße oder auf anstoßendem Gebiet notwendigen Veränderungen, sowie namentlich auch für Entschädigung von Privatrechten sind mit Ausnahme der in nachfolgendem Dispositiv II genannten Leistungen des Staates von der Gemeinde zu tragen.
5. Für Unterhalt und Reinigung der Trottoire mit Rinne, der Wasserabläufe und der unter dem Trottoir liegenden Wasserableitungen hat die Gemeinde zu sorgen.
6. Das für das Trottoir in Anspruch genommene Gebiet ist zum Straßengebiet zu vermarken und ist überhaupt die Vermarkung der Straßengrenze nach Vollendung der Baute auf Kosten der Gemeinde wieder gehörig herzustellen.
7. Vor Beginn des Baues ist das Projekt vollständig abzustecken und der Kreisingenieur rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die von den zuständigen Organen des Staates // [p. 607] erteilten Anweisungen, sowohl bei der Absteckung als auch während des Baues, sind genau zu befolgen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Gemeinderat beziehungsweise der Bauleitung und den Aufsichtsorganen des Staates entscheidet endgültig die Direktion der öffentlichen Bauten.

8. Die Schattenbäume müssen vorschriftsgemäß unter der Scheere gehalten werden.

II. Sofern die Baute innert zwei Jahren, nach welcher Frist vorstehende Bewilligung überhaupt erlischt, in Angriff genommen wird, beteiligt sich der Staat, vorbehaltlich der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat an dem Unternehmen:

1. Durch Bezahlung von Fr. 1.20 per laufenden Meter an die gepflasterte Rinne beziehungsweise Fr. 1.50 an die obere Straßenschale;
2. durch Übernahme der Kosten für Schlammsammler und Ableitungen für das Straßenwasser;
3. durch Bezahlung von 45 Rp. per m² für das neu zu erstellende Steinbett der Straßenfahrbahn;
4. durch Abgabe des für die Ergänzung der Bekiesung der Fahrbahn erforderlichen Kieses auf den Ablegplatz beim «Löwen».



III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg unter Rückschluß der Plandoppel und des Kostenvoranschlages und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]